

## § 17

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat in der Verkaufsstelle das Prinzip der strengsten Sparsamkeit durchzusetzen.

(2) Er hat insbesondere

- a) für die Einhaltung der Richtsatztage zu sorgen;
- b) alle Maßnahmen zur Verhütung von Schwund, Bruch, Warenverderb und sonstigen Verlusten zu ergreifen;
- c) Waren- und Kassenmanko zu verhindern;
- d) anfallendes Leergut zu erfassen, es pfleglich zu behandeln und für die vollständige und termingerechte Bereitstellung zur Rückführung zu sorgen.

(3) Der Verkaufsstellenleiter hat gemeinsam mit der Betriebsleitung die Schaffung von Verantwortungsbereichen in der Verkaufsstelle durchzuführen.

## § 18

(1) Der Verkaufsstellenleiter ist verantwortlich für die einwandfreie wirtschaftliche Leitung der Verkaufsstelle.

(2) Er hat insbesondere

- a) die richtige und vollständige Auspreisung der Waren zu überprüfen;
- b) für die regelmäßige Überprüfung der Maße, Gewichte und Waagen zu sorgen;
- c) das ordnungsgemäße Ausstellen von Kassenzetteln bzw. die Führung von Verkaufslisten zu kontrollieren;
- d) den Verkaufsstellenbericht ordnungsgemäß auszufertigen und termingerecht an die Betriebsleitung einzureichen.

## § 19

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat für die innere und äußere Sicherheit der Verkaufsstelle zu sorgen und auftretende Mängel sofort der Betriebsleitung mitzuteilen.

(2) Er hat über die betrieblichen Angelegenheiten — auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses — unter Beachtung des Grundsatzes der Wachsamkeit Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses hat er unaufgefordert alle in seinem Besitz befindlichen betrieblichen Unterlagen, Schlüssel, Berufskleidung, den Betriebsausweis und sonstige Gegenstände dem Direktor oder dem von diesem beauftragten Vertreter des Betriebes auszuhändigen.

## § 20

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat den Mitarbeitern der Verkaufsstelle sein politisches und fachliches Wissen zu vermitteln und ständig an ihrer Qualifizierung zu arbeiten. Er ist für die Kaderentwicklung unter seinen Mitarbeitern in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kader nach deren Richtlinien verantwortlich.

(2) Über neueingestellte, in der Verkaufsstelle tätige Mitarbeiter hat der Verkaufsstellenleiter innerhalb acht Tagen eine erste schriftliche Beurteilung an die Abteilung Kader des Betriebes zu geben.

## § 21

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat die Mitarbeit der Bevölkerung an der Entwicklung der Verkaufsstelle zu organisieren:

(2) Er hat insbesondere

- a) die Kundenbücher sorgfältig zu führen;
- b) die Organe der Arbeiterkontrolle in ihrer Arbeit zu unterstützen;
- c) Verbindung mit dem Wirkungsbereichsausschuß der Nationalen Front seines Versorgungsgebietes aufrechtzuerhalten.

(3) Er hat alle Vorschläge und Beschwerden gewissenhaft und schnell entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Fristen auszuwerten und zu beantworten.

## § 22

(1) Der Verkaufsstellenleiter organisiert und kontrolliert den reibungslosen Arbeitsablauf in der Verkaufsstelle. Dabei hat er sich ständig zu bemühen, neue Arbeitsmethoden zu entwickeln bzw. anzuwenden.

(2) Er hat unter Beachtung der Öffnungszeiten den Arbeitsschichtplan der Verkaufsstelle auszuarbeiten.

(3) Er hat den Gewerkschaftsgruppenorganisator bei der Durchführung von Handelsberatungen und Wettbewerben zu unterstützen und die Neuerer- und Wettbewerbsmethoden zu fördern. Er hat in den Handelsberatungen über die Verwirklichung der protokollierten Vorschläge Rechenschaft abzulegen.

(4) Er hat mindestens alle acht Tage eine Arbeitsbesprechung mit seinen Mitarbeitern durchzuführen, deren Gegenstand die wichtigsten politischen Ereignisse, der Stand der Erfüllung des Planes und die Erfüllung der Pflichten des Verkaufsstellenleiters ist.

## § 23

(1) Der Verkaufsstellenleiter ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Behandlung des ihm anvertrauten Volkseigentums (Geld, Warenbestände, Inventar und Leergut) zu sorgen und dieses vor Verlust und Verderb zu schützen.

(2) Er hat dem Betrieb den Schaden zu ersetzen, den er diesem durch vorsätzliche oder durch fahrlässige Verletzung seiner Pflichten zugefügt hat.

## V.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 24

Anweisungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

## § 25

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anlage 3 der Richtlinie vom 8. November 1954 zur Bekämpfung von Inventur-Differenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel (Sonderdruck Nr. 42 des Gesetzblattes/Zentralblattes in Verbindung mit der Anordnung vom 8. November 1954 zur Inkraftsetzung dieser Richtlinie [GBl. S. 917]) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. Dezember 1954

**Ministerium für Handel und Versorgung**

W a c h  
Minister